



Ausgabe 46/2013

vom 29.11.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Steuertipps zum Jahreswechsel

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 4/2013

Steuertipps zum Jahreswechsel

Das Jahr 2013 nähert sich rasch seinem Ende. Um die Steuerlast für dieses Jahr noch zu vermindern, bleibt in manchen Fällen nicht mehr sehr viel Zeit. Denn für viele Steuertipps gilt der Grundsatz: Am 31. Dezember ist es zu spät.

Für Unternehmer

Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw Überschussrechnung ermitteln, haben im Regelfall ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den **Zu- bzw Abfluss** von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden. Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur mehr anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren - es können also keine beliebig hohen Anzahlungen mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Obwohl im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2012 als Maßnahme zur „Reichenbesteuerung“ stark eingeschränkt, handelt es sich beim **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** um einen noch immer interessanten Steuervorteil. Dazu dürfen wir Sie auf unser eccontis informiert 44/2013 vom 15.11.2013 verweisen.

Wer umsatzsteuerrechtlich als **Kleinunternehmer** gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und - falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann - unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Unternehmer, die **sozialversicherungsrechtlich** als **Neue Selbstständige** gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2013 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, muss neben den Beiträgen auch ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3% bezahlt werden.

Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze für das Jahr 2013 überschritten wird, kann zwar den Eintritt der Versicherungspflicht und die damit verbundenen Beiträge nicht verhindern, sich aber zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind, sind für nichtselbstständig Erwerbstätige die **Werbungskosten**. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

Für alle Steuerzahler

Seit der Veranlagung 2012 können Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,00 als **Sonderausgaben** abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit um Weihnachten kommt auch **Spenden** meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind mittlerweile auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendempfeänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint und dass die Spende mit einem Beleg nachgewiesen werden kann. Neben schriftlichen Spendenbestätigungen sind zum Nachweis natürlich auch Kontoauszüge geeignet.

Viele **außergewöhnliche Belastungen** wie zB selbst getragene Arzt- und Kurkosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können **Kinderbetreuungskosten** als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind und Kalenderjahr stehen dabei bis zu EUR 2.300,00 zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Auch die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von EUR 2.300,00 abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

Bei weiteren steuerlichen Fragen zum Jahreswechsel stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihren Anruf.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)